

1891 abgeschlossenen Normalvertrages den Kgl. Ung. Staatsbahnen übertragen, während die Hosszufaluer Flügelbahn in eigenem Betriebe der Ges. steht. Die Verlängerung der Linie Kézdivásárhely nach Bereczk, 22 km lang, wurde im Juli 1907 dem Verkehr übergeben. Die G.-V. v. 12./5. 1909 erteilte der Direktion die Bevollmächtigung, mit der Fogaras-Brassóer Lokalbahn einen Vertrag bezügl. gemeinschaftl. Benutzung der Station Brassó-Bertalan u. der Linie Brassó-Bertalan-Brassó abzuschliessen zu können.

Steuerfreiheit: Die Ges. genießt volle Befreiung von der Steuer, welche die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Ges. zu entrichten haben, bezw. die Befreiung von der Erwerbs- und Einkommensteuer, sowie von der Couponsteuer für alle Titres und endlich Befreiung von dem Couponstempel bis 18. April 1920. Diese Steuerfreiheit hört am 18. April 1900 dann auf, wenn der Reinertrag des Unternehmens auch nach Aufnahme der Steuerbeträge in die Betriebsrechnung höher als 6% des bewilligten Baukapitals sein sollte. Die Ges. verpflichtet sich, alle ihr als solcher auferlegten, gegenwärtigen und zukünftigen Steuern auch in Zukunft, nach Aufhören der Steuerfreiheit zu Lasten der Betriebsrechnung selbst zu tragen. Die Befreiung von der Transportsteuer, welche letztere durch Erhöhung der Tarife vom Publikum einbehalten wird, gilt für 10 Jahre vom Tage der Koncessionierung, ist aber mit 18.4. 1900 abgelaufen.

Rückkaufsrecht des Staates: 1) Der Staat ist berechtigt, das Eigentums- und Besitzrecht der Bahn in dem Fall einzulösen, wenn eine Hauptlinie gebaut wird, welche in derselben Richtung zu führen ist, wie die koncessionierte Vicinalbahn. Als Einlösungspreis gilt in den ersten 10 Jahren vom Datum der Koncessionsurkunde jener Betrag, welcher dem in der Koncessionsurkunde festgestellten Baukapital entspricht; nach 10 Jahren wird bei Ermittlung des Einlösungspreises das Reinerträgnis der letzten 7 Jahre derart als Basis genommen, dass nach Ausscheidung der ungünstigsten 2 Jahre der Einnahmendurchschnitt der verbleibenden 5 Jahre mit 5% kapitalisiert, den Einlösungspreis bilden wird, welcher aber für den Fall, als der Stand und die Einrichtung der Bahn sich im betriebsfähigen Zustande befinden, nicht geringer sein kann, als das in der Koncessionsurkunde festgesetzte Baukapital. Das Baukapital ist nach der Koncessionsurkunde für die Hauptlinie Brassó (Kronstadt)-Zernest, Brassó Kézdivásárhely mit fl. 2 800 000, für die Flügelbahn Brassó (Kronstadt)-Hosszufalu mit fl. 400 000 festgesetzt. 2) Das sofortige Einlösungsrecht seitens des Staates tritt auch dann in Kraft, wenn die Vicinalbahn nachträglich einen solchen Anschluss erhält, welcher derselben den Charakter einer Verbindungs- oder Durchzugsroute verleiht. Hinsichtlich jener Bahnen, welche als Vicinalbahnen koncessioniert werden, obgleich die Linie derselben bereits zur Zeit der Koncessionierung mit einer Verbindungs-, Transit- oder Hauptverkehrsrouten zusammenfiel, tritt das sofortige Einlösungsrecht des Staates in Kraft sobald die Gesetzgebung die betreffende Vicinalbahn als Hauptlinie deklariert. 3) Nach Ablauf von 30, vom Datum der Koncessionsurkunde gerechneten Jahren kann das Einlösungsrecht des Staates bedingungslos effektuiert werden. Der Einlösungspreis wird in diesem Falle nicht als Kapital, sondern auf Grund des Durchschnitts-Erträgnisses der letzten sieben bezw. fünf Jahre für die restliche Koncessionsdauer als Rente zu zahlen sein, welche Rente jedoch, insofern die Koncessionsurkunde keine andere Zinsbemessung enthält, nicht geringer sein kann als 5% des effektiven Baukapitals. — In der Brassó-Háromszéker-Koncession ist eine solche andere Bedingung nicht enthalten.

Kapital: K 2 865 600 St.-Aktien u. K 8 255 200, davon unverlost in Umlauf ult. 1914: K 7 894 400. Prior.-Aktien in Aktien à K 400 = fl. 200. Die Prior.-Aktien haben das Vorrecht vor den St.-Aktien sowohl in Betreff einer 5% Div., als in Betreff des Kapitals bei der Amort. u. bei der Liquid. der Ges. Reicht in einem Jahre das Reinerträgnis zur planmässigen Amortisation der Prioritätsaktien und zu einer 5% Dividende nicht hin, so ist der Ausfall aus dem Erträgnis des künftigen oder eventuell der darauf folgenden Jahre zu decken, sodass die Stammaktien so lange keine Dividende erhalten können, bis die eventuellen Nachzahlungen auf die Prioritätsaktien gänzlich beglichen sind. Die eventuellen Nachzahlungen finden auf den Coupons desjenigen Jahres statt, aus dessen Erträgnissen die Nachzahlung beschlossen wird. Die Amortisation der Prioritätsaktien erfolgt nach einem Tilgungsplane innerhalb 75 Jahren. Die Besitzer der ausgelosten Aktien erhalten ausser dem Nominalwert ihrer Aktien Genussscheine, die zwar keinen Anspruch mehr auf die 5% Dividende haben, sonst aber dieselben Rechte wie die Aktien geniessen.

Geschäftsjahr: Kalenderj. **Gen.-Vers.:** Im Mai. **Stimmrecht:** Je 10 Aktien = 1 St. **Gewinn-Verteilung:** Vom Reingewinn werden vor allem die Amort.-Quote und die 5% Div. der Prior.-Aktien, sodann die 5% Div. der St.-Aktien und, sofern die Amort. begonnen hat, die betr. Amort.-Quote bezahlt, vom etwaigen Überschusse mind. 10% zum R.-F. bis derselbe 10% des A.-K. beträgt, 20% Tant. an die Dir., Rest Super-Div. auf sämtliche Aktien und Genussscheine.

Bilanz am 31. Dez. 1914: Aktiva: Bau u. Inventar der Bahn 11 120 800, Neubauten der Hauptlinie: beendete 591 630, im Bau 219 076, Ergänzungsbauten der Hosszufaluer Flügellinie: beendete 415 461, noch im Bau 249 547, 10%iger R.-F. 85 842, R.-F. der Bereczker Linie 15 721, im Besitze der Ges. verbliebene St.-Aktien im Portefeuille 271 600, Lokalinteressenten der Kézdivásárhely-Bereczker Linie 85 640, div. Debit. 1 015 194, Kaut. für Tabaktransporte 600, Grundstücke für die Elektrifizierung 60 000, Pens.-F. der Angestellten der Brassó-Hosszufaluer Linie 255 835, Spareinlage (Hilfs-F. der Hosszufaluer Linie) 7015, div. Wertp.